

BB999 Besondere Bedingung

In Abänderung des Artikel 7 Pkt. 10 der AHVB u. EHVB 2003 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

1. die Beschädigung von Vereinseigentum durch Mitglieder bis maximal € 5.000,00 je Versicherungsfall. Die Leistung durch den Versicherer setzt ein Verschulden des Mitgliedes voraus, die Entschädigung erfolgt auf Zeitwertbasis.
2. Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen unbeweglichen Sachen bis maximal € 20.000,00 je Versicherungsfall.
3. Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen beweglichen Sachen bis maximal € 10.000,00 je Versicherungsfall.
4. Für Schadenfälle an entliehenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen beweglichen.

BB999 Besondere Bedingung

Neben Vereinen können sich auch Einzelpersonen für Tätigkeiten im Rahmen der Kulturvernetzung NÖ versichern. In diesem Fall gelten die vereinbarten Klauseln sinngemäß auch für die jeweilige Einzelperson und ist das Wort "Verein" durch die jeweilige Einzelperson zu ersetzen.

H3790 Organwalter oder Rechnungsprüfer

In Erweiterung des Abschnittes B Art. 13 EHVB gelten unentgeltlich tätige Organwalter oder Rechnungsprüfer in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt auch für reine Vermögensschäden, welche in Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit durch unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer einem Dritten verursacht werden. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

H3792 Haftung des gewerblichen Mieters für einen Feuer- oder Leitungswasserschaden (Regresshaftung)

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden am Gebäude, in welchem sich der versicherte Betrieb befindet, aufgrund eines Feuer- oder Leitungswasserschadens, welcher vom versicherten Betrieb ausgeht und Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers zur Folge hat. Insofern findet die Ausschlussbestimmung gemäß Art. 7, Pkt. 10.1. AHVB keine Anwendung. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 100,00, maximal EUR 1.000,00.

H1759 Veranstalter

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB aus Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z.10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - 7.1. Abbrennen von Feuerwerken;
 - 7.2. persönliche Schadenersatzpflicht
 - der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - der an der Körveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.